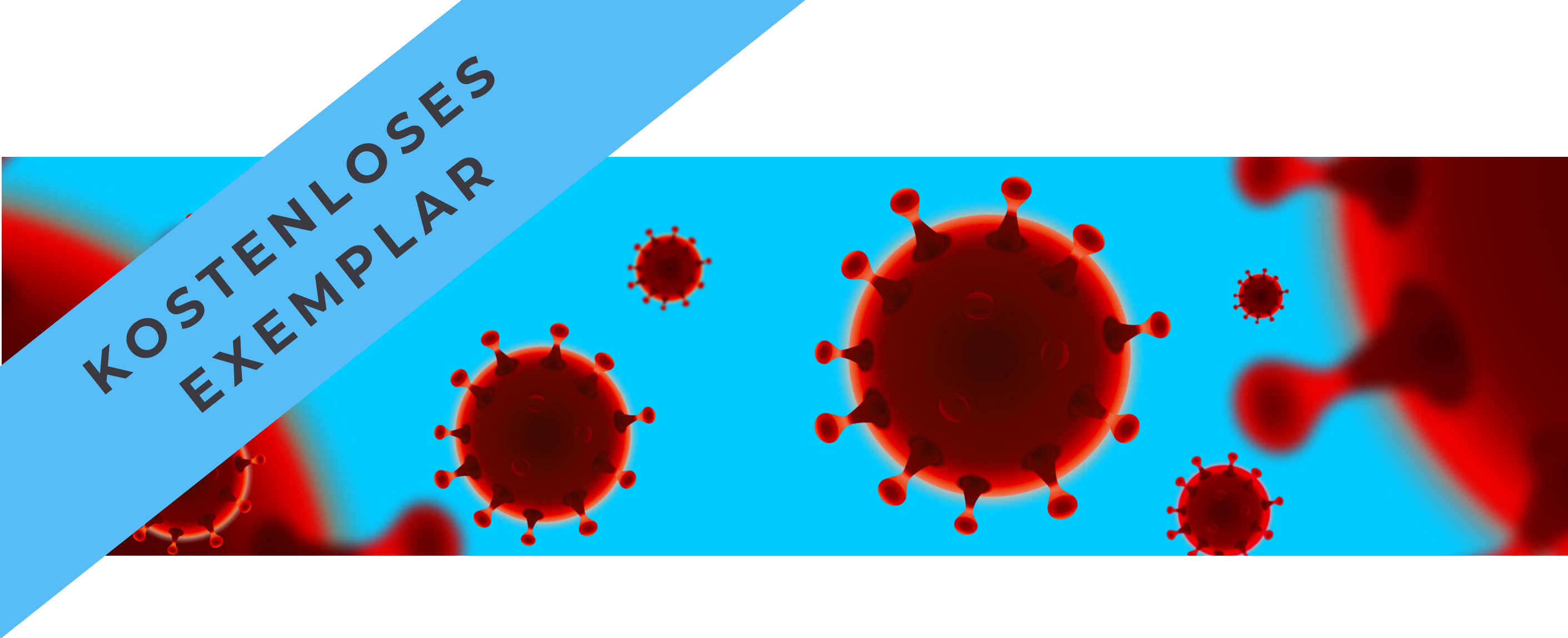




FAQ
CORONA-BONUS
1.500 EURO

15 FRAGEN

15 ANTWORTEN



Daniel Denker, Jan-P. Muche

AUTOREN

Daniel Denker ist Dipl.-Finanzwirt, M.A. Taxation, hat das Steuerberater-Examen erfolgreich abgelegt und ist aktuell als Betriebsprüfer in der niedersächsischen Finanzverwaltung tätig. Zudem ist er als Dozent in der



Aus- und Fortbildung von Finanzbeamten und Steuerberatern tätig.

Jan-Philipp Muche, Dipl.-Finanzwirt, ist als Lohnsteuer-Außenprüfer in der niedersächsischen Finanzverwaltung tätig. Zudem ist er als Dozent in der Aus- und Fortbildung von Finanzbeamten und Fachassistenten für Lohn und Gehalt tätig.



15 FRAGEN

1. FRAGE

Durch welche gesetzliche Vorschrift wird der sog. Corona-Bonus geregelt?

2. FRAGE

Welche Arbeitnehmer können von der Steuerfreiheit profitieren?

3. FRAGE

In welchem Zeitraum kann der Corona-Bonus steuerfrei gezahlt werden?

4. FRAGE

In welcher Form kann ich meinen Mitarbeitern Zuwendungen gewähren?

5. FRAGE

Ist der Corona-Bonus sozialversicherungsfrei?

INHALT

13 FRAGEN

6. FRAGE

Was muss ich bei der Formulierung „zusätzlich zum generell geschuldeten Arbeitslohn“ beachten?

7. FRAGE

Darf ich weiterhin meinen 44 Euro Tankgutschein ausgeben, obwohl ich den Corona-Bonus in Anspruch nehme?

8. FRAGE

Wie sieht es mit einem steuerfreien Zuschuss hinsichtlich des Kurzarbeitergeldes aus?

9. FRAGE

Wie erlange ich Rechtssicherheit bzw. wie kann ich mich absichern?

10. FRAGE

Was ist, wenn ein Mitarbeiter unterjährig in meinem Unternehmen beginnt?

INHALT

13 FRAGEN

11. FRAGE

Darf ich Arbeitnehmern den Corona-Bonus steuerfrei zahlen, die nachweislich ein anderes Arbeitsverhältnis haben (doppelte Gewährung) ?

12. FRAGE

Welche Ersparnisse (Abgaben/Steuern) ergeben sich im Vergleich zu einer "normalen" Bonus-Zahlung?

13. FRAGE

Was spart mein Arbeitnehmer dadurch, dass diese Steuerfreiheit existiert?

14. FRAGE

Was passiert, wenn ich mehr als 1.500 Euro zahle?

15. FRAGE

Wie hat die korrekte Verbuchung in der Finanzbuchhaltung zu erfolgen?

INHALT

FRAGE 1



"Durch welche gesetzliche Vorschrift wird der sog. Corona-Bonus geregelt?"

ANTWORT

Durch das BMF-Schreiben vom 09. April 2020 (IV C 5 - S 2342/20/10009:001) wurde geregelt, dass alle Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern Zuschüsse oder Sachzuwendungen zusätzlich steuerfrei zahlen können.

Gesetzliche Grundlage:

Am 28.05.2020 wurde der § 3 Nr. 11a EStG durch das „Corona-Steuerhilfegesetz“ vom Bundestag beschlossen.

§ 3 Nr. 11a EStG besagt, dass Leistungen bis zu einem Betrag von 1.500 Euro von einem Arbeitgeber an einen Arbeitnehmer steuerfrei sind, wenn diese zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Dezember 2020 auf Grund der Corona-Krise in Form von Zuschüssen und Sachbezügen gewährt werden.

FRAGE 2



"Welche Arbeitnehmer
können von der
Steuerfreiheit
profitieren?"

ANTWORT

Durch das BMF-Schreiben wurde geregelt, dass alle Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern Zuschüsse oder Sachzuwendungen zusätzlich steuerfrei zahlen können.

Durch die Presse wurde erst der Anschein erweckt, dass nur sogenannte "systemrelevante Arbeitnehmer" von der Prämie profitieren können. Dieses ist jedoch nicht richtig. Durch das BMF-Schreiben kann jeder Arbeitnehmer, egal aus welcher Branche, profitieren.

Es ist nicht wichtig, ob es sich um einen Arbeitnehmer in Vollzeit oder Teilzeit handelt.

Unter dem Begriff "Arbeitnehmer" fallen somit:

- festangestellte Arbeitnehmer in Vollzeit oder Teilzeit
- befristet angestellte Arbeitnehmer
- Aushilfen/geringfügig beschäftigte
- Werkstudenten
- Vorstandsmitglieder/Gesellschafter-Geschäftsführer

FRAGE 3



"In welchem Zeitraum
kann der Corona-Bonus
steuerfrei gezahlt
werden?"

ANTWORT

Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern in der Zeit vom 01.03.2020 bis zum 31.12.2020 aufgrund der Corona-Krise Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von 1.500 Euro nach § 3 Nr. 11a EStG steuerfrei in Form von Zuschüssen und Sachbezügen gewähren.

Beachten Sie:

Der Betrag muss somit nicht in einer Summe ausgezahlt werden, sondern kann auch monatlich an die jeweiligen Arbeitnehmer geleistet werden.

Wichtig ist nur, dass die Zahlung frühestens am 01.03.2020 beziehungsweise spätestens am 31.12.2020 geleistet wurde.

Wichtig:

Gerade zum Jahresende kann es zu Problemen kommen, eine genaue Dokumentation ist somit wichtig und notwendig. Zum jetzigen Stand ist nicht bekannt, ob die Steuerfreiheit verlängert wird. Daher könnte das Potential der vollen 1.500 Euro verfallen.

FRAGE 4



"In welcher Form kann
ich meinen Mitarbeitern
Zuwendungen
gewähren?"

ANTWORT

Die Zahlung kann als Barlohn und als Sachzuwendung geleistet werden (z.B. in Form eines Gutscheins oder eines Nutzungsrechtes).



FRAGE 5



"Ist der Corona-Bonus
sozialversicherungs-
frei?"

ANTWORT

Unter Einbehaltung der Voraussetzungen des § 3 Nr. 11a EStG i.V.m. dem BMF-Schreiben v. 09.04.2020 ist eine Zahlung des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer steuerfrei.

Diese Steuerfreiheit führt gleichzeitig zu Beitragsfreiheit i.S.d. Sozialversicherung (§ 17 SGB IV i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 SvEV).

Die in der Lohnsteuer geregelten steuerfreien Zahlungen, werden dem sozialversicherungsrechtlichen Arbeitsentgelt nicht zugerechnet.



Als Arbeitsentgelt im Bereich der Sozialversicherung werden alle laufenden und/oder einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung bezeichnet. Dabei ist es irrelevant, ob darauf ein Rechtsanspruch besteht oder wie diese bezeichnet worden sind. Zudem ist nicht zu beachten, ob die Einnahmen unmittelbar mit der Beschäftigung i.S.d. § 14 Abs. 1 S.1 SGB IV entstehen.

Dem beitragspflichtigen Arbeitsentgelt werden nicht zusätzlich zum Lohn gewährte Einnahmen zugerechnet, die lohnsteuerfrei sind, vgl. § 1 S.1 Nr.1 SvEV

Die steuerfreie Zahlung in der Lohnsteuer (i.S.d. § 3 Nr. 11a EStG) ist damit auch beitragsfrei in der Sozialversicherung.

FRAGE 6



"Was muss ich bei der Formulierung „zusätzlich zum generell geschuldeten Arbeitslohn“ beachten?"

ANTWORT

Der BMF hat erst kürzlich den Begriff „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ definiert. (BMF-Schreiben vom 05.02.2020 (IV C 5 -S 2334/19/10017:002).

Im Sinne des Einkommensteuergesetzes werden Leistungen des Arbeitgebers oder auf seine Veranlassung eines Dritten (Sachbezüge oder Zuschüsse) für eine Beschäftigung nur dann „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ erbracht, wenn

1. die Leistung nicht auf den Anspruch auf Arbeitslohn angerechnet,
2. der Anspruch auf Arbeitslohn nicht zugunsten der Leistung herabgesetzt,
3. die verwendungs-oder zweckgebundene Leistung nicht anstelle einer bereits vereinbarten künftigen Erhöhung des Arbeitslohns gewährt und
4. bei Wegfall der Leistung der Arbeitslohn nicht erhöht wird.



Dies gilt im Hinblick auf den Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung unabhängig davon, ob der Arbeitslohn tarifgebunden ist.

Es sind somit im gesamten Lohn- und Einkommensteuerrecht nur echte Zusatzleistungen des Arbeitgebers steuerbegünstigt.

BEISPIEL

Sie wollten mit der Gehaltsabrechnung Juli 2020, anlässlich des 70. Geburtstags des Firmeninhabers jedem Mitarbeiter eine Einmalzahlung von 500 Euro leisten.



LÖSUNG

Auf diese Leistung haben die Arbeitnehmer grundsätzlich keinen Anspruch.

Lösung ohne die Vorschrift des BMF-Schreibens:

Die jeweilige Zahlung müsste jeder Arbeitnehmer individuell versteuern.

Lösung durch/mithilfe des § 3 Nr. 11a EStG und des BMF-Schreibens:

Die Zahlung wurde zusätzlich zum generell geschuldeten Arbeitslohn im begünstigten Zeitraum geleistet wurde. Somit ist diese steuerfrei, soweit vorher keine Steuerbefreiung in Anspruch genommen worden ist.

FRAGE 7



"Darf ich weiterhin
meinen 44 Euro
Tankgutschein ausgeben,
obwohl ich den Corona-
Bonus in Anspruch
nehme?"

ANTWORT

Andere vorliegende Steuerbefreiungen, Bewertungsvergünstigungen oder Pauschalbesteuerungsmöglichkeiten (wie z. B. § 3 Nummer 34a, § 8 Absatz 2 Satz 11, § 8 Absatz 3 Satz 2 EStG) bleiben von der Steuerbefreiung unberührt und können weiterhin in Anspruch genommen werden.

Das bedeutet, dass weiterhin zum Beispiel:

- monatliche Sachzuwendungen bis 44 Euro (Gutscheine)
- zertifizierte Sportangebote bis 600 Euro
- nichtlohnsteuerbare Aufmerksamkeiten zu einem persönlichen Anlass bis 60 Euro
- oder Personalrabatte bis 1.080 Euro jährlich

in Anspruch genommen werden können.

Die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 11a EStG kann somit zusätzlich und nebeneinander gewährt werden.

FRAGE 8



"Wie sieht es mit einem steuerfreien Zuschuss hinsichtlich des Kurzarbeitergeldes aus?"

ANTWORT

In dem BMF-Schreiben vom 09.04.2020 ist geregelt, dass der Arbeitgeber auch begünstigte Zahlungen beziehungsweise Sachzuwendungen leisten kann, wenn der Arbeitnehmer sich gerade in Kurzarbeit befindet (vgl. § 3 Nr. 11a EStG).

Durch das Corona-Steuerhilfegesetz wurde zudem § 3 Nummer 28a EStG eingeführt. Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld und Saison-Kurzarbeitergeld, soweit sie zusammen mit dem Kurzarbeitergeld 80% des Unterschiedsbetrags zwischen dem Soll-Entgelt und dem Ist-Entgelt nach § 106 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch nicht übersteigen und sie für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 29.02.2020 beginnen und vor dem 01.01.2021 enden, geleistet werden, sind ebenfalls steuerfrei.

§ 3 Nr. 28a EStG ist also nachträglich eingeführt worden.

Man muss also unterscheiden, ob die Zahlung zur Aufstockung durch § 3 Nr. 11a oder § 3 Nr. 28a EStG veranlasst ist. Entscheidend ist hier insbesondere eine genaue Dokumentation.

Für die 100%ige Befreiung (bis zu 1.500 EUR mittels Corona-Bonus) muss der Arbeitgeber unbedingt zusätzlich zum generell geschuldeten Arbeitslohn leisten.

Leistet der Arbeitgeber Zahlungen um das Kurzarbeitergeld aufzustocken, sind diese Zahlungen unter Beachtung des § 3 Nr. 28a EStG steuerfrei, anderenfalls steuerpflichtig.

BEISPIELE

Beispiel (Aufstockung mittels Corona-Bonus):

Da der Arbeitgeber seinen Betrieb aufgrund der Corona Krise für zwei Wochen schließen musste, befanden sich alle Arbeitnehmer in der Zeit in Kurzarbeit. Der Arbeitgeber möchte aber, dass seine Arbeitnehmer keinen finanziellen Verlust hinnehmen müssen. Er überweist jedem seiner Arbeitnehmer 750,00 Euro am 04.09.2020.

So machen Sie es richtig:

Der Arbeitgeber kann zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn den sogenannten Corona-Bonus i.S.d. § 3 Nr.11a EStG an seine Arbeitnehmer im begünstigten Zeitraum auszahlen. Wichtig ist nur, dass der Bonus allgemein gezahlt wird und nicht aus Anlass der Aufstockung des Kurzarbeitergeldes. Dieses führt zu einer Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung.

Folge: Die 750,00 Euro sind steuer- und sozialversicherungsfrei.

Beispiel (reguläre KUG-Aufstockung nach § 3 Nr. 28a EStG):

Da der Arbeitgeber seinen Betrieb aufgrund der Corona Krise für einen vollen Monat schließen musste, befanden sich alle seine Arbeitnehmer in diesem Zeitraum in Kurzarbeit und bezogen Kurzarbeitergeld.

Der Arbeitgeber möchte aber das Kurzarbeitergeld bis zum regulären Brutto-Arbeitslohn der jeweiligen Arbeitnehmer aufstocken.

Arbeitgeberseitig geleistete Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld sind bisher steuerpflichtig gewesen. Dieses findet auch Anwendung für Zuschüsse, die der Arbeitgeber als Ausgleich zum KUG wegen Überschreitens der Beitragsbemessungsgrundlage leistet.

In der Sozialversicherung werden reguläre Zuschüsse zur Aufstockung des KUG durch den Arbeitgeber bis 80% des Unterschiedsbetrages zwischen dem Soll-Entgelt und dem Ist-Entgelt i.S.d. § 106 SGB III beitragsfrei gestellt.

Auch im Bereich der Lohnsteuer sind Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld dann steuerfrei, wenn diese zusammen mit dem Kurzarbeitergeld 80% Prozent des Unterschiedsbetrages zwischen dem Soll-Entgelt und dem Ist-Entgelt nicht übersteigen.

Für beide Zweige gilt der 01.03.2020-31.12.2020 als begünstigter Zeitraum.

Progressionsvorbehalt beachten:

§ 32b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Buchst. g EStG

Die steuerfreien Arbeitgeberzuschüsse sind in den Progressionsvorbehalt einzubeziehen. Der Arbeitgeber hat sie in die elektronische Lohnsteuerbescheinigung für das Kalenderjahr 2020 unter der Nummer 15 einzutragen.

FRAGE 9



"Wie erlange ich
Rechtssicherheit bzw. wie
kann ich mich
absichern?"

ANTWORT

Möchte man auf Nummer sicher gehen, kann der Arbeitgeber jederzeit eine Anrufungsauskunft im Sinne des § 42e EStG beim zuständigen Betriebsstätten-Finanzamt über den geplanten Sachverhalt stellen.

§ 42e EStG sagt aus:

"Das Betriebsstättenfinanzamt hat auf Anfrage eines Beteiligten darüber Auskunft zu geben, ob und inwieweit im einzelnen Fall die Vorschriften über die Lohnsteuer anzuwenden sind.

Sind für einen Arbeitgeber mehrere Betriebsstättenfinanzämter zuständig, so erteilt das Finanzamt die Auskunft, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung (§ 10 der Abgabenordnung) des Arbeitgebers im Inland befindet."

§ 42e EStG besagt, dass es für Sie jederzeit möglich ist, für Ihre Mandanten eine sogenannte Anrufungsauskunft zu stellen. Sollten Fragen zur lohnsteuerrechtlichen Würdigung von einzelnen Sachverhalten auftreten, ist die Anrufungsauskunft bei dem jeweils zuständigen Betriebsstättenfinanzamt zu stellen.

Diese kann alle, wenige oder einzelne Arbeitnehmer betreffen.

Achtung:

Der Sachverhalt, der durch die Auskunft beim zuständigen Finanzamt gewürdigt werden soll, darf noch nicht verwirklicht worden sein. Sollten Zweifel an Ihrer oder der rechtlichen Würdigung Ihrer Mandanten auftreten, erspart eine Anrufungsauskunft oft hohe Nachzahlungen. Voraussetzung ist jedoch, dass der Sachverhalt auch in der Praxis in der Form verwirklicht wird, wie er dem Finanzamt gegenüber geschildert worden ist.

FRAGE 10



"Darf ich Arbeitnehmern den Corona-Bonus steuerfrei zahlen, die nachweislich ein anderes Arbeitsverhältnis haben (doppelte Gewährung) ?"

ANTWORT

Im BMF-Schreiben und in § 3 Nr. 11a EStG wurde nicht geregelt, dass ein Arbeitnehmer nur einmal den steuerfreien Bonus in Anspruch nehmen darf.

Somit kann jeder Arbeitgeber seinen Arbeitnehmer den steuerfreien Bonus i.H.v. 1.500 Euro gewähren.

Dieses ist im Lohnkonto aufzuzeichnen.



FRAGE 11



"Was ist, wenn ein
Mitarbeiter unterjährig
in meinem Unternehmen
beginnt?"

ANTWORT

Dieses hat keine Auswirkungen. Der Bonus kann ganz normal gewährt werden.



FRAGE 12



"Welche Ersparnisse
(Abgaben/Steuern)
ergeben sich im Vergleich
zu einer "normalen"
Bonuszahlung?"

ANTWORT

Tätigen Sie eine „reguläre“ Bonuszahlung in Höhe von 1.500 Euro fallen ca. 20 % zusätzliche Sozialabgaben für den Arbeitgeber an.

Sparpotential: ca. 300 Euro. Und das je Arbeitnehmer.



FRAGE 13



"Was spart mein
Arbeitnehmer dadurch,
dass diese Steuerfreiheit
existiert?"

ANTWORT

Bei einer regulären Bonuszahlung bleiben ca. 900 Euro netto über, da der Arbeitnehmer die Abgaben der Sozialversicherung (ca. 300 Euro) und die Lohnsteuer (bei einem Grenzsteuersatz von 35 % sind das 525 Euro) zahlen muss.

Sparpotential: ca. 825 Euro.



FRAGE 14



"Was passiert, wenn ich
mehr als 1.500 Euro
zahle?"

ANTWORT

Bei der Vorschrift handelt es sich um einen Freibetrag. Das bedeutet, dass Sie Ihren Arbeitnehmern auch mehr zahlen können. Der Vorteil ist, dass dann nur die Differenz versteuert werden muss.

Zahlung:	2.000 Euro
steuerfrei:	1.500 Euro
steuerpflichtig:	500 Euro



FRAGE 15



"Wie hat die korrekte
Verbuchung in der
Finanzbuchhaltung zu
erfolgen?"

ANTWORT

Die Sonderzahlung muss in der Lohnabrechnung gesondert aufgezeichnet werden. Im Bereich der Finanzbuchhaltung handelt es sich um eine freiwillige soziale Aufwendung (steuerfrei).

Freiwillige soziale Aufwendungen, lohnsteuerfrei, z.B.

SKR 03: Konto 4140

SKR 04: Konto 6130



VIDEO



YouTube-Video

Daniel Denker erläutert im Video, wie Sie den Corona-Bonus rechtssicher umsetzen können. Dabei geht er u.a. auf Zweifelsfragen ein. Zum Beispiel sollten Gesellschafter-Geschäftsführer darauf achten, dass keine verdeckten Gewinnausschüttungen ausgelöst werden.



STEUER-WEBINAR.de

KONTAKT

Sollten Sie Rückfragen haben oder andere interessante Fragen, die zu beleuchten wären, nehmen Sie gerne Kontakt zu uns auf. Für Aktualisierungen besuchen Sie bitte unsere Webseite.

Hier geht es zur Kontaktaufnahme.



FREIZEICHNUNG

Dieses eBook entsteht nicht in dienstlicher Eigenschaft. Die Leistungen von www.lohn-nachrichten.de und steuer-webinar.de beinhalten keine Hilfeleistung in Steuersachen i.S.d. StBerG. Von den Vorbehaltsaufgaben eines Steuerberaters i.S.d. StBerG wird sich hiermit ausdrücklich distanziert. Die eBooks und Videos ersetzen keine individuelle **Steuerberatung** und werden als solche auch nicht beworben. Aufgrund der Dynamik des Rechtsgebietes und einer Vielzahl letztinstanzlich nicht entschiedener Einzelfragen wird keinerlei Haftung für Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit sowie Schäden übernommen.

IMPRESSUM

Lohn-Nachrichten.de

Daniel Denker

Ottostraße 1E

26135 Oldenburg

0441/77069255 oder 0178/6993351

info@lohn-nachrichten.de

Steuer-Webinar.de

Daniel Denker

Ottostraße 1E

26135 Oldenburg

0441/77069255 oder 0178/6993351

info@steuer-webinar.de

© Daniel Denker, Jan-Philipp Muche

Ottostraße 1e, 26135 Oldenburg